

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 197/13 B

L 18 R 737/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 (46) R 151/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 15.1.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 20.6.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung hinreichend dargelegt noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu benennen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Dieser schildert zunächst sein Vorbringen vor dem LSG sowie den Inhalt von dessen Entscheidung, um sodann als grundsätzlich bedeutsam die Frage aufzuwerfen,

"ob in derartigen Fällen die Einholung eines schmerztherapeutischen Gutachtens mit der Begründung abgelehnt werden kann, die hinzugezogenen Fachärzte aus anderen Gebieten wie z.B. Orthopäden, Chirurgen, Psychiater oder Neurologen könnten die Schmerzzustände und deren Folgen selbst ausreichend beurteilen oder ob zur weiteren Klärung grundsätzlich auf Stellungnahmen von auf Schmerztherapien spezialisierter Ärzte zurückzugreifen ist und schmerztherapeutische Gutachten einzuholen sind".
- 6 Damit hat er keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer Vorschrift des Bundesrechts mit höherrangigem Recht formuliert. Es bleibt schon offen, bei der Anwendung welcher konkreten Vorschrift sich die genannte Frage stellen soll. Diese bezieht sich zudem



ersichtlich auf die Vorgehensweise des LSG in der spezifischen prozessualen Situation im Einzelfall des Klägers; dass diese über seinen Fall hinaus in typischer Weise wiederkehrende Merkmale aufweise, die einer abstrakt-generellen Beurteilung zugänglich wären, hat er nicht in schlüssiger Weise dargestellt. Schließlich ist auch zur Klärungsbedürftigkeit der benannten Rechtsfrage nicht hinreichend vorgetragen. Die bloße Behauptung, dass nach dem Ergebnis eigener Recherchen eine Entscheidung des BSG hierzu bislang noch nicht vorliege, genügt nicht. Der Kläger hätte vielmehr substantiiert aufzeigen müssen, dass sich aus den bereits ergangenen BSG-Entscheidungen zum notwendigen Umfang sozialmedizinischer Sachaufklärung in Renten wegen Erwerbsminderung betreffenden Streitigkeiten keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm bezeichneten Rechtsfrage herleiten lassen (vgl. *Senatsbeschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - Juris RdNr 13; BSG vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B - Juris RdNr 11*).

- 7 2. Der Kläger hat auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet. Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstöß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Die Beschwerdebegründung genügt auch diesen Anforderungen nicht.
- 8 a) Soweit der Kläger eine Verletzung der "Amtsermittlungspflicht gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 SGG" rügt, weil das LSG kein schmerztherapeutisches Gutachten eingeholt habe, übersieht er, dass kraft ausdrücklicher Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann.
- 9 b) Aber auch wenn er in Wirklichkeit eine Verletzung der Pflicht zur gerichtlichen Sachaufklärung gemäß § 103 SGG hat vortragen wollen, genügen seine Ausführungen nicht den dabei zu beachtenden Anforderungen. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem ande-



ren, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).

- 10 Hier fehlt es bereits an der Benennung eines entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrags, der bis zum Schluss gegenüber dem LSG aufrechterhalten worden sei. Der Kläger führt lediglich an, er habe "mehrfach, zunächst in der Berufungsschrift und zuletzt mit Schriftsatz vom 05.04.2013 die Einholung eines entsprechenden ergänzenden Gutachtens beantragt". Dass er diesen Antrag auch noch zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 15.1.2013 ausdrücklich aufrechterhalten habe, nachdem ihm das Berufungsgericht ausweislich des Protokolls mitgeteilt hatte, weshalb es von der Einholung eines weiteren - schmerztherapeutischen - Gutachtens absehe, trägt er nicht vor; dies ergibt sich auch nicht aus den vom Kläger wiedergegebenen Entscheidungsgründen des LSG-Urteils.
- 11 c) Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend macht, weil er nicht damit habe rechnen müssen, dass das LSG die Beurteilung der Leistungseinschätzung des ihn behandelnden Schmerztherapeuten B. für ungenügend erachten werde, ist das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung nicht schlüssig dargetan. Denn aus Art 103 Abs 1 GG lässt sich eine Verpflichtung des Gerichts zur Information der Beteiligten über seine Rechtsauffassung oder die von ihm beabsichtigte Beweiswürdigung bereits vor der Entscheidung grundsätzlich nicht herleiten (*stRspr*, vgl. *BVerfG <Kammer> vom 24.10.2007 - 1 BvR 1086/07 - BVerfGK 12, 346, 353; vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26; Senatsbeschluss vom 23.4.2013 - B 13 R 12/13 B - BeckRS 2013, 68926 RdNr 6*). Besondere Umstände, die zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung ausnahmsweise einen vorherigen Hinweis des Gerichts auf seine beabsichtigte Beweiswürdigung erfordert hätten, hat der Kläger nicht dargelegt. Dieser hat vielmehr selbst ausgeführt, das LSG habe nach einer Zwischenberatung zu Protokoll gegeben, dass seine Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe und ein weiteres schmerztherapeutisches Gutachten von ihm nicht eingeholt werde, weil die Kompetenz der als Sachverständige gehörten Chirurgin bzw des Orthopäden für die sozialmedizinische Beurteilung der Schmerzzustände ausreichend sei. Dies musste für jeden verständigen Prozessbeteiligten ein klarer Hinweis darauf sein, dass das LSG nicht den Einschätzungen des Schmerztherapeuten B., sondern denjenigen der anderen gehörten Gutachtern folgen werde; von einer nicht vorhersehbaren Überraschung und Beseitigung der Möglichkeit, weitere Beweisanträge zu stellen, kann unter diesen Umständen keine Rede sein.



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)